



## Fachempfehlung Nr. 11

25.03.2020

# Aktualisierung zum Einsatz von Kindertagespflegepersonen unter Beachtung der Empfehlungen des RKI

Die außergewöhnliche Lage, die wir derzeit erleben, fordert uns alle. In ganz besonderem Maße sind alle Kindertagespflegepersonen gefordert. Sie ermöglichen durch Ihren Einsatz, dass Eltern, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, ihrer Arbeit nachgehen können und geben ihnen das wichtige Gefühl, dass ihre Kinder in sicheren Händen sind. Die Aufrechterhaltung Ihrer Tätigkeit ist auch mit vielen Fragen verbunden. Wir wollen mit unseren Fachempfehlungen hier Unterstützung leisten.

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Nach Rückmeldungen aus der Praxis bedarf es nunmehr einer weiteren Konkretisierung, um vor Ort differenzierter und stärker einzelfallbezogen agieren zu können.

Insofern wird die Empfehlung für die Kindertagespflege wie folgt konkretisiert:

- Vorrangig sollten Kindertagespflegepersonen tätig werden, für die kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Kindertagespflegepersonen mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko können ebenfalls tätig werden (Personen ohne Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren):

- Kindertagespflegepersonen mit erhöhtem Risiko sollten weiterhin nicht tätig werden. Dies betrifft:
  - Personen über 59 Jahre
  - Personen, mit einer – nach RKI-Definition relevanten – Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem, unabhängig vom Alter.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn ein mit in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn ein Familienmitglied eine Grunderkrankung aufweist und eine räumliche Trennung während der Betreuungszeit nicht möglich ist.

Bei Kindertagespflegepersonen, die wegen eines erhöhten Risikos nicht tätig werden können, kann auf eine ärztliche Bescheinigung verzichtet werden. Ein Nachweis ist erforderlich. Der Nachweis über das Vorliegen der Risikofaktoren (Grunderkrankung oder unterdrücktes Immunsystem) bei der Kindertagespflegeperson oder einem mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglied sollte so erbracht werden, dass für das Jugendamt und ggf. den Anstellungsträger ersichtlich ist, dass ein Risikofaktor vorliegt. Dies kann z.B. das Vorlegen eines Arztbriefes aus der Vergangenheit sein oder auch anderer Unterlagen, aus denen die Grunderkrankung hervorgeht.

Grundsätzlich gilt, dass Kindertagespflegepersonen auch dann tätig werden können, wenn eine zwischen selbständiger Kindertagespflegeperson und Jugendamt oder Anstellungsträger und angestellter Kindertagespflegeperson einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidung getroffen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

**Hinweise zu der Formulierung „Nach RKI-Definition relevante Grunderkrankungen“:**

Das RKI beschreibt beispielhaft relevante Grunderkrankungen:  
[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

Ob weitere Grunderkrankungen und wenn ja, welche darüber hinaus jeweils im Einzelfall das Risiko erhöhen, wäre mit dem jeweiligen Hausarzt abzuklären.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**